
Rechtsvorschriften Zusatzqualifikation Consulting Assistant

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14.06.2005 erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, als zuständige Stelle gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 01. April 2005 in Verbindung mit § 49 BBiG, folgende Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation „Consulting Assistant“.

§ 1 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- gemäss § 5 Abs.2 Ziff. 5 BBiG in einem kaufmännischen Ausbildungsverhältnis steht
oder
- ein kaufmännisches Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz abgeschlossen hat

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweist, oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 2 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen Beratungswirtschaft und Beratungspraxis und praktisch im Prüfungsbereich Praktische Übungen durchzuführen.

(2) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Beratungswirtschaft
 - 1.1 Makro- und mikroökonomische Grundzüge, Grundlagen der Unternehmensberatung
 - 1.2 Historie der Beratung, Beratungsfelder, Organisationsformen und Geschäftsmodelle, Ethik und Berufsgrundsätze
 - 1.3 allgemeine Grundlagen und Rechtsquellen, Gestaltung von Beratungsverträgen, Angebotserstellung im Beratungsgeschäft, juristische Strategien
2. im Prüfungsbereich Beratungspraxis
 - 2.1 Analyse-, Präsentations- und Recherchetechniken, Qualitätssicherung
 - 2.2 Kliententypen, -verhalten und -motive, Beurteilung des Kundenbedarfs
 - 2.3 Aufgaben-, Zeit- und Ressourcenmanagement, Planung und Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen im Projektumfeld, Führen eines Informations- und Berichtswesens Überwachung und Planung der Prozesse des Projektschlusses
 - 2.4 Marketinggrundlagen, Vertriebsstrukturen, Akquisemethoden und Kundenberatung, Beratungsrelevante IT- und Kommunikationstechnik

(3) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsbereich Beratungswirtschaft | 90 Minuten |
| 2. im Prüfungsbereich Beratungspraxis | 120 Minuten |

Im Prüfungsbereich Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Es kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- Kundenmanagement
- Projektmanagement
- Informationsmanagement

Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht, Problemstellungen bearbeiten sowie Gespräche systematisch und situationsbezogen vorbereiten, führen sowie Geschäftsendlich anwenden kann. Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Ist in der schriftliche Prüfung die Prüfungsleistung in einem Prüfungsbereich mit „mangelhaft“ und im anderen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in dem mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereich die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der schriftlichen Prüfung und der praktischen Übung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 3 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser, auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich dieser innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am 14.06.2005 in Kraft.

Ihr Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Ausbildungsberatung
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Fon: 069 2197-1228/-1348
Fax: 069 2197-1396
www.frankfurt-main.ihk.de
ausbildungsberater@frankfurt-main.ihk.de